

Neuheiten auf dem Berliner Filmmarkt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzelle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Neuheiten auf dem Berliner Filmmarkt.

Karl Schönfeld, der Filmdichter, der gleichzeitig Regisseur seiner Stücke ist, und der außerdem in ihnen auch immer eine der Hauptrollen spielt, wartete mit zwei umfangreichen Stücken auf. Das Schauspiel „Wahn und Wahnsinn“ wurde der Presse vorgeführt (Bayerische Film-Vertriebs-Gesellschaft), und es erregte Interesse, wie die psychologisch angewandte These, daß ein dem Wahnsinn Verfallener, der glaubt, einen Mord begangen zu haben, dadurch von seiner Krankheit geheilt wird, daß man den von ihm ermordeten Geklagten leibhaftig vor ihm erscheinen läßt, durchgeführt worden ist. Die Handlung, in der der junge Held den verhafteten älteren Nebenbuhler den Abhang ins Meer hinab gestürzt zu haben meint, ist sonst eigentlich wenig wahrscheinlich, doch konzentriert sich denn alles auf die Lösung jener Frage, und es wird jedem Beschauer so ergehen, daß ihn die Handlung gefangen nimmt. Hier kommt noch der Umstand hinzu, daß wir in dem Darsteller des Kranken, eines jungen Malers, ein großes mimisches Talent sehen, Herrn Mogens Enger, der in seinem Außern, wenigstens in den Zügen, lebhaft an Paul Wegener erinnert. Herr Schönfeld gab den Nebenbuhler elegant und mit der notwendigen Portion von Zynismus. Der Regisseur Schönfeld, der einzelne sehr hübsche Außermotive am Meer und auf hoher See gefunden hat, scheint überhaupt viel Glück mit dem Entdecken neuer Talente zu

haben. Das Mädchen, um das der Kampf entbrennt, ist ein Fräulein Charlotte Wander, die außerordentlich sympathisch wirkt.

Der andere „Schönfeld-Film“: „Durch Nacht zum Licht“ nennt sich ein soziales Lebensbild in vier Akten. (James Kettler-Film). Er wirkt durch eine dramatisch belebte Handlung, durch das Milieu des Theaters und des Gefängnisses, er hat aber auch so viel menschlich Rührendes, daß wir uns unbedingt gefangen nehmen lassen. Ein Theaterdirektor sieht sich in seiner Liebe zu einer Flammentänzerin betrogen, und als diese eines Abends in dem Theater austritt, bedient er selbst den elektrischen Apparat, und läßt beabsichtigt das Theater in Flammen aufgehen. Er büßt dabei die Tat durch eine langjährige Gefängnisstrafe. Sein Zellengenosse, der früher die Freiheit erlangt, erhält von ihm Geld und gibt ihm das Versprechen, für sein kleines Töchterchen sorgen zu wollen. Der junge Mann hält Wort und läßt das Kind in einem Pensionat erziehen. Er selbst, ein befähigter Techniker erhält Stellung in einer Fabrik, und bringt es durch seine Tüchtigkeit nicht nur zum Sozjus, sondern auch zum Schwiegerjohn. Der Theaterdirektor verläßt nach Jahren das Gefängnis, und da er nicht weiß, daß sein Töchterchen in dem Hause seines ehemaligen Zellengenossen, von diesem als eigene Schwester ausgegeben, lebt, verrät er der jungen Frau die Vergangenheit ihres Gatten. Zu bald merkt er sein Unrecht, und daß er ein glückliches Zusammenleben zerstört hat. Er sühnt durch seinen Tod, nicht ohne vorher sein Kind noch in die Arme geschlossen zu haben. — Der Stoff gibt den Darstellern Gelegenheit zu großen Spiel-zenen. In Elsa Galafres, der eleganten Salondame, ler-

nen wir ebenfalls eine neue Filmkünstlerin kennen. Schönfeld selbst hat sich eine Bombenrolle zurecht gemacht, die ihm Gelegenheit gibt, seine reiche Darstellungskunst zu zeigen. Er bemüht sich mit Erfolg als Regisseur, eigenartige Effekte zu erzielen. Der Höhepunkt hierin dürfte wohl der Flammentanz sein, bei dem die Tänzerin Gelegenheit hat, durch die Glasplatte, auf der sie tanzt, den im Keller an dem elektrischen Apparat verzweifelt stehenden Direktor zu beobachten. In diesem Film findet der Regisseur auch geschickt und vornehm ausgestattete Innenräume. Wir haben es hier mit einer Arbeit zu tun, die sicherlich nicht in der großen Zahl der Durchschnittsfilms untergehen wird. Die Uraufführung fand im „Mozart-Saal“ statt.

„Der Fall Klerf“, eine Kriminaltragödie in 4 Akten, nennt der bekannte William Kahn seine neueste große Filmschöpfung, die als erstes Werk ihrer Kunstserie 1916 bei der Firma „Kahane-Film“ im engsten Kreise vorgeführt worden ist. Um es im voraus zu sagen, wir haben hier einmal einen Film, der in allen seinen Teilen als vollendet auszusprechen ist, und der somit den Anspruch auf die höchste Anerkennung hat. Schon das Buch allein zeigt einen so geschickten Aufbau, zeigt sich in seiner Entwicklung bis zu einer Höhe der Spannung, daß dem Zuschauer die kurzen Pausen zwischen den einzelnen Akten noch zu lang erscheinen. Es bemächtigt sich ferner eine unbeschreibliche Erregung, da er bis zum Schluß trotz des größten Scharfsinns nicht in der Lage ist, zu erklären, wer denn der Mörder des reichen Kunstschatze sammelnden alten Herrn ist, ob der Sohn, dem der Vater kein Geld mehr für Spielschulden geben will, ob die im Haus lebende Nichte, ob endlich ein verdächtiger Diener, oder endlich ein geheimnisvoller Chinese. Erst die unerwartete ganz logische Lösung nimmt die Erregung, und mit einem Wort ehrlicher Begeisterung scheidet man von diesem Stück eines begabten Dramatikers. Kahn ist eine Persönlichkeit. Das spricht schon aus der Sorgfalt, mit der die Zwischentitel vom literarischen Standpunkt aus betrachtet, behandelt sind. Kahn als Spielleiter dürfte in seiner neuesten Schöpfung auch gleichzeitig seine bisher beste Regieleistung vollbracht haben. Es ist erstaunlich, was er aus dem schon schon erwähnten Herrn Mogens Eger, nach mehr aber, was er aus der ebenfalls schon erwähnten Charlotte Wandler herausgeholt hat. Es ist keine Kunst, mit bewährten Filmdarstellern Großes zu leisten. Hier hat der Regisseur immerhin junge Kräfte zu enormen darstellerischen Leistungen herangezogen. Zu ihnen gesellt sich der bewährte so überaus sympathische Albert Paul. Die Handlung spielt sich in einem Rahmen ab, wie er, wenigstens was die Innenräume anbetrifft, bisher kaum gezeigt worden sein dürfte. Die Antiquitätenammlung, die vorgeführt wird, repräsentiert einen Wert von mehr als einer Viertel Million, und die elegante Herrenzimmereinrichtung hat nicht weniger als 80,000 Mark gekostet. Wenn ich nun auch an gebe, daß die Photographie erstklassig ist, und die Summe meiner Eindrücke ziehe, dann muß ich sagen, daß es keinem Zweifel unterliegen dürfte: „Der Fall Klerf . . .!“ bedeutet auf dem Filmrechte eine außergewöhnliche Erscheinung.

Die „Union-Theater“ ziehen in dieser Woche das Publikum durch den Riesen-Film „Mit Herz und Hand fürs Vaterland“ ganz besonders an. Riesig kann man diesen Film deshalb nennen, weil nicht weniger als 12,000 Personen mitgewirkt haben. Es ist ein gewaltiges Kriegsschauspiel, das uns mitten in die furchtbaren Kämpfe, die die österreichischen Bundesgenossen gegen Italien auszufechten haben, führt. Ein anschauliches Bild von dem überaus schwierigen Gebirgskampfe. In diese an sich schon aufregende Szenerie ist eine hübsche und rührende Geschichte geflochten, die Geschichte von dem jungen Reservekadetten, der hinausgezogen ist, um fürs Vaterland zu kämpfen, der daheim die alten Eltern zurückläßt, aber auch die ihm heimlich angetraute Frau und sein kleines Kind. Und als er nun kurz vor einem gefährlichen Kampf steht, gesteht er in einem Brief an die Eltern, daß er verheiratet ist und er bittet sie, sollte er fallen, für sein Weib und sein Kind zu sorgen. Er stürzt von einem Abhang und man hält ihn für tot. Die alten Eltern empfangen seinen letzten Wunsch, den sie auch erfüllen. Aber er ist nicht tot, man findet ihn, und der Genesende kommt auf Urlaub in das Elternhaus. Seine Fidel, die ihm auch im Feld über so manche schwere Stunde hinweggetröstet hat, läßt er im Elternhaus, wo niemand von seiner Ankunft weiß, ertönen, die Seinen stürzen hinaus und Glück zieht wieder in das Haus. Diese Fabel ist nur nebensächlich, der Wert des Films, der übrigens aus Auftrag des Kriegs-Fürsorgeamtes in Wien angefertigt worden ist, liegt in dem Einblick, der uns in die Kriegsoperationen und in die herrliche Gegend, in denen sie sich abspielen, gewährt wird. Der Photograph hat es nicht immer leicht gehabt, bis hoch hinauf den gebirgskundigen Mannschaften zu folgen, aber seine Anstrengungen haben sich belohnt gemacht, durch unvergleichlich schöne Bilder. Franz Lehár, der siegreiche Komponist der „Lustigen Witwe“, „Graf von Luxemburg“ und vieler anderer Operetten hat zu diesem sensationellen Film die Musik geschrieben. Er hat dabei weniger bekannte Melodien aus seinen Werken benutzt, er hat aber auch feine geistreiche Arbeit durch thematische Verwendung von Kriegsliedern und berühmten Märschen wie: „Kadekty“ und „Kafoczi“-Marsch geleistet.

In die Reihe der ernstesten und hochdramatischen Films bringen die lustigen Stücke dankbar aufgenommene Abwechslung. Der lustigste von ihnen ist diesmal die dreizehntägige Posse „Sondis dunkler Punkt“, dessen Uraufführung im „Mozart-Saal“ helles Lachen auslöste. Auf den Inhalt kommt es ja bei einer übermütigen Posse nicht so sehr an, die Hauptsache bleibt, daß den Mitwirkenden reichlich Gelegenheit gegeben ist, die Zügel ihrer Laune schießen zu lassen. Und Sondi, der bekannte und beliebte Komiker Sondermann vom Berliner Thalia-Theater, sprüht nur so als alter Schwerenöter vor Uebermut und launigen Entfällen. Schon gleich wie er sich am Anfang dem Publikum präsentiert, wie er dem nicht sichtbaren Regisseur, als welcher übrigens Herr Czerny sehr Gutes geleistet hat, Vorwürfe macht, daß er ihn ruhig hat schlafen lassen, und ihn nicht geweckt hat, erregt unbändige Heiterkeit und schuf von Anfang an die lustige Stimmung. Die Liebesnöte des alten Herrn verschaffen seiner Frau zwei Dackel und seinem Töchterchen, von Manni Ziener wieder entzückend darge-

stellt, den ersehnten Bräutigam. Manch hübscher Regieeffekt erhöht die Wirkung, die sich überall und vor jedem Publikum einstellen dürfte.

„Die verkaufte Braut“, Lustspiel von Ernst Matray (Greenbaum-Film) zeigt uns den betrogenen Betrüger, den Heiratsvermittler, der pro forma seine eigene Braut einem jungen Mann verkauft, dann aber sehen muß, wie die beiden ein Paar werden. Die Sache wickelt sich lustig ab, bringt ein paar hübsche Tricks, sodaß man die wunderliche Tatsache, daß die verkaufte Braut zwar im Winterkostüm, der Bräutigam, trotzdem Schnee liegt, im hellen Anzug ohne Ueberzieher recht lange über die Straße geht, weiter nicht ärgerlich aufnimmt. Zudem wird vom Verfasser der Bräutigam famos gemimt, und er hat in Fräulein Schele und Herrn Nunberg brillante Partner.

(„Der Kinema.“)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Aus der Stadt Luzern.** Der Regierungsrat erläßt einen Entwurf für ein Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Konzessionsbewerber für ein Lichtspieltheater haben unter anderem sich über einen guten Reumund auszuweisen und müssen einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, der gesetzlich reguliert ist, in einer Gemeinde des Kantons Luzern haben, sofern die Bewerber nicht Schweizerbürger sind. Für Unternehmungen mit regelmäßigem Jahresbetrieb ist die Gebühr auf nicht unter 1000 Franken pro Jahr festzusetzen, die im voraus entrichtet werden muß. Die Eintrittskarten müssen einheitlich und nach Vorschrift sein und unterliegen einer Stempelgebühr von 5 Rp. pro Karte. Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt, auch in Begleitung Erwachsener, nicht gestattet.

Ausland.

— **Die A.-G. für Kinematographie und Filmverleih** in Straßburg i. E. weist nach der Sanierung wiederum einen Verlust von 111,552 Mark aus, nachdem Abschreibungen mit Mark 89,087 vorgenommen sind. Im Vorjahre hatte der Sanierungsgewinn mit samt den Reserven die Abschreibungen von Mark 803,545 nicht ganz gedeckt, sondern es blieb noch ein Verlust von 163,196 Mark, sodaß nun die Unterbilanz 247,747 Mark beträgt, bei 566,000 Aktienkapital.

— **Sind Films rechtlich Kunstwerke?** Ueber diese Frage, ob kinematographische Films als Kunstwerke (künstlerische Bildwerke) anzusehen sind, hat der Oberste Gerichtshof in den letzten Tagen eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Die „Gesellschaft für Kinoindustrie in Wien“ hatte am Nordbahnhof in Wien eine Sendung als

Expresgut aufgegeben. Auf dem Perron in Prerau wurde nach dem Ausladen die Sendung gestohlen; nur ein Teil der Films wurde nach drei Monaten in unbrauchbarem Zustande gefunden. Die Gesellschaft für Kinoindustrie brachte daher gegen das Eisenbahnärar eine Klage auf Ersatz von 1960 Kronen für die abhanden gekommenen Films und 1000 Kronen für entgangenen Gewinn ein. Das beklagte Ärar wendete durch die Finanzprokuratur ein, kinematographische Films seien als Kostbarkeiten anzusehen und wären daher als solche zu deklarieren gewesen. Da dies nicht geschehen sei, treten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements über die Ersatzpflicht nicht in Betracht. Das Landesgericht Brünn wies die Klage ab, weil die Films zwar nicht als Kostbarkeiten, aber doch als künstlerische Bildwerke anzusehen und als solche bei der Aufgabe anzugeben seien, was hier nicht geschehen sei. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung. In der nunmehr an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revision bestritt die Klägerin, daß Films als künstlerische Bildwerke anzusehen seien, da es sich dem Wesen nach doch nur um photographische Reproduktionen handle.

Die Finanzprokuratur wies dem gegenüber auf die Mitwirkung schauspielerischer Kräfte und Regisseurs bei kinematographischen Aufnahmen ganzer Thetaerstücke, Begebenheiten und so weiter hin, wodurch solche Aufnahmen einen entschieden künstlerischen Charakter gewinnen; aber auch die Aufnahme von Landschaften setze ein künstlerisches Verständnis voraus, da solche kinematographische Films unter allen Umständen als künstlerische Werke anzusehen seien. Für solche Sendungen bestehe aber nach dem Betriebsreglement eine Haftpflicht nur dann, wenn sie ausdrücklich als künstlerische Bildwerke aufgegeben wurden. Die Klägerin erwiderte, der künstlerische Charakter sei bei der kinematographischen Aufnahme nicht zu bestreiten, hier aber handle es sich um fertige Films, und diese können nur nach dem Gesichtspunkte der Berufskinetographie beurteilt werden.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs Folge, hob die untergerichtlichen Urteile auf und verurteilte das Eisenbahnärar zur Zahlung des angesprochenen Ersatzbetrages von 1962 Kronen für die Films. Das Begehren um Ersatz eines Gewinnentganges von 1000 Kronen wurde abgewiesen. In der Begründung wird hervorgehoben: Den kinematographischen Films kann die Eigenschaft eines Kunstgegenstandes beziehungsweise eines künstlerischen Bildwerkes nicht zuerkannt werden. Ein gewisses Maß künstlerischer Betätigung, einen verhältnismäßig hohen Aufwand von Honorar, Löhnen usw. erheischt nur die kinematographische Aufnahme, die Herstellung des kinematographischen Negativbildes, und da nur insofern, als es sich um eine Aufnahme von durch Künstler geleiteten Aufführung oder um solche Naturaufnahmen handelt, deren Herstellung nicht nur photographischer Fertigkeit, sondern auch künstlerischer Beobachtungsgabe bedarf. Kinematographische Diapositivbilder aber, d. h. die eigentlichen Films kommen auf rein photographischem Weg zustande, ohne jede künstlerischen Behelfe und können durch jeden Berufsphotographen, der nur die nötigen photomechanischen Einrichtungen besitzt, in beliebiger Anzahl vervielfältigt werden. Diese mit keinen verhältnismäßig